



19. Sitzung vom 1. Oktober 2018, Geschäft Nr. 310 auf Seite 654 im Protokoll
des Gemeinderates

310 08.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der MuKEN 2014 / Ver-
nehmlassung / Stellungnahme

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 lädt die Baudirektion den Gemeinderat Egg zur Stellungnahme bezüglich des Entwurfs zur Revision des Energiegesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) ein. Danach sind Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung bis spätestens 19. Oktober 2018 einzureichen.

Erwägungen

Vorbemerkung

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes wurde als erstes Massnahmenpaket das eidgenössische Energiegesetz revidiert (EnG, SR 730.0). Die Revision wurde am 21. Mai 2017 durch das Volk angenommen. Das EnG, welches insbesondere im Gebäudebereich eine weitere Reduktion des Energieverbrauchs verlangt, trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gibt den Kantonen vor, in welchen Bereichen sie mindestens Vorschriften zu erlassen haben.

Bereits am 9. Januar 2015 hat die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren die „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014“ (MuKEN 2014) beschlossen. Diese Mustervorschriften entsprechen den Vorgaben des EnG und bezwecken zudem, die energierechtlichen Bestimmungen im Gebäudebereich zwischen den Kantonen zu harmonisieren.

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, die Vorlage zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) für die Umsetzung der MuKEN 2014 auszuarbeiten. Damit sollen die energetischen Bauvorschriften den heutigen technischen Möglichkeiten angepasst werden. Ziel ist es, zwei wesentliche Bestandteile der MuKEN 2014 ins EnerG zu übernehmen. Zum einen soll der Energiebedarf von Neubauten für Heizung und Warmwasser weiter sinken, zum anderen soll nach dem Ersatz einer Öl- oder Gasheizung durch ein neues fossiles Heizsystem ein Wärmeanteil von mindestens 10 Prozent durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird auf die einzelnen geplanten Änderungen des EnerG eingegangen. Zu den nicht aufgeführten Bestimmungen (§ 16, § 18 und Übergangsbestimmungen) erfolgen keine Bemerkungen.

§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die Pflicht zur Messung des individuellen Verbrauchs für Heizwärme bei Neubauten wurde gestrichen. Neubauten weisen aufgrund der Vorgaben in der MuKEN 2014 ohnehin einen sehr tiefen Heizwärmebedarf auf. Daher wären nur mehr geringe Kosten für die Heizwärme individuell zu verteilen. Diese Massnahme kann daher kaum mehr eine Lenkungswirkung ausüben. Dazu



kommt, dass das Messen solch kleiner Mengen bei den heute üblichen Vorlauftemperaturen technisch anspruchsvoll ist. Für bestehende Gebäude bleiben die Vorschriften zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung unverändert. Diese Änderung wird unterstützt.

§ 10a Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die wichtigsten Anforderungen an Neubauten sind in § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 10a EnerG enthalten. § 10a EnerG wird mit der vorgesehenen Revision wesentlich verändert, da neu bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden der Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering sein soll. Die bisherige 80 %-Regel der nichterneuerbaren Energien entfällt. Die Baudirektion begründet dies damit, dass das anvisierte Ziel möglichst energieeffizienter Neubauten durch den heutigen Stand der Technik erreicht wurde.

Gegen diese Änderung ist nichts einzuwenden. Aus Sicht des Gemeinderates ist es jedoch unerlässlich, dass die Verordnung (Besondere Bauverordnung I, BBV I) und die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion die Art und den Umfang der Energieanforderungen so regelt, dass dies im Baubewilligungsverfahren effizient und ohne Mehraufwand umsetzbar ist. Daher sind klare Anforderungen für die „Private Kontrolle“ zu definieren.

§ 11 Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugungsersatz

Die neue Bestimmung legt die Pflicht fest, bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers bei bestehenden Bauten mit Wohnnutzung einen kleinen Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken.

Diese Vorschrift wird als zielführend erachtet, um den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Zugleich wird begrüsst, dass kein Verbot von Heizungen mit fossilen Brennstoffen eingeführt wird. Der vorgesehene § 11 EnerG ist ein guter Kompromiss.

§ 16 Förderung

Mit der Streichung von § 16 lit. c fällt die Möglichkeit weg, an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien Förderbeiträge auszurichten.

Dies wird als nicht zweckmässig und in der Wirkung hemmend für über den Mindeststandard hinausgehende Wärmedämmungen erachtet. Daher ist lit. c zu belassen. Ausserdem ist bei der Streichung von lit. c unklar, ob und mit welchem Betrag künftig noch eine Förderung in den genannten Bereichen erfolgt. Abs. 1 nennt die rationelle Energienutzung, die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien weiterhin ausdrücklich als Fördertatbestände.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes (EnerG) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) erfolgt im Sinne obiger Erwägungen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.



3. Mitteilung an
Bau und Planung
- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, Postfach,
8090 Zürich (per E-Mail an energie@bd.zh.ch)
- Hochbauvorsteherin
- 08.01

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: **0 8. Okt. 2018**